

**Vorvertragliche Informationen zum**  
***Seniorenheim St. Anna***  
***Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 10, 73479 Ellwangen***  
**nach § 3 Wohn- und Betreuungsgesetz**

(Stand: April 2025)

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

Sie suchen derzeit einen Platz in einer Pflegeeinrichtung und interessieren sich für einen Platz in unserer Einrichtung. Um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern und um den gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten nachzukommen, haben wir die wichtigsten Informationen zu unserer Einrichtung für Sie zusammengestellt. Ergänzend erhalten Sie auf Wunsch – völlig unverbindlich – ein Exemplar des bei uns verwendeten (Muster-)Heimvertrags. Dieser enthält weitere Konkretisierungen der einzelnen Leistungen.

Für Rückfragen steht Ihnen Schwester Gabriela Scholz unter Tel 07961/882-220 oder E-Mail [seniorenheim@anna-schwestern.de](mailto:seniorenheim@anna-schwestern.de) gerne zur Verfügung.

**I. Kontaktdaten und Ansprechpartner**

1. Name der Einrichtung: Seniorenheim St. Anna

Straße: Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 10

PLZ/Ort: 73479 Ellwangen

Telefon: 07961/882-220

Fax: 07961/882-223

E-Mail: [seniorenheim@anna-schwestern.de](mailto:seniorenheim@anna-schwestern.de)

Internetadresse: [www.anna-schwestern.de/seniorenheim](http://www.anna-schwestern.de/seniorenheim)

2. Träger/Inhaber: Anna-Schwestern, Franziskanerinnen von Ellwangen

Verband: Caritas-Verband und BWKG

3. Heimleitung: Schwester Gabriela Scholz

Telefon: 07961/882-220

E-Mail: [heimleitung@anna-schwestern.de](mailto:heimleitung@anna-schwestern.de)

Pflegedienstleitung: Frau Heidemarie Sienz

Telefon: 07961/882-224

E-Mail: [pflegedienstleitung@anna-schwestern.de](mailto:pflegedienstleitung@anna-schwestern.de)

Heimfürsprechergrremium: Margret Hägele, Günter Höhn, Hariolf Ohrnberger

E-Mail: [heimfuersprecher-seniorenheim@anna-schwestern.de](mailto:heimfuersprecher-seniorenheim@anna-schwestern.de) oder über die Heim- bzw. Pflegedienstleitung

## **II. Lage der Einrichtung**

Lage im Ort: Unser Seniorenheim ist zentrumsnah auf dem Kugelberg. Baulich ist das Gebäude mit dem Mutterhaus der Anna-Schwestern, Franziskanerinnen von Ellwangen verbunden. Im Nachbargebäude ist das St. Anna MediArt mit vielen Ärzten, Krankengymnast und Apotheke.

Verkehrsanbindung: ca. 10 Minuten zu Fuß zum Bahnhof

Nächste ÖPNV-Station: Stadtbus vor dem Mutterhaus

Länge des Fußwegs von dort bis zur Einrichtung: ca. 150 m

Einkaufsmöglichkeiten: diverse in der Innenstadt von Ellwangen

## **III. Leistungsprofil der Einrichtung**

Unsere Einrichtung ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur vollstationären Dauerpflege Pflegebedürftiger zugelassen. Durch den Versorgungsvertrag wird gleichzeitig das Versorgungskonzept definiert. Zusätzlich ist unsere Einrichtung auch zur Kurzzeitpflege und zur Verhinderungspflege zugelassen.

## **IV. Nicht angebotene Leistungen (Leistungsausschlüsse)**

**Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:**

- Unterbringung in einem geschlossenen Bereich,
- Aufnahme von Beatmungspatienten,
- Erbringung von medizinischer Behandlungspflege bei einem besonders hohen Bedarf, der gem. § 37 SGB V zu einer gesonderten Verordnung von medizinischer Behandlungspflege berechtigt,
- Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte,
- Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann.

Entsteht ein entsprechender Bedarf erst nach Einzug in die Einrichtung, darf die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen verweigern. Ist der Einrichtung ein Festhalten am Heimvertrag unter diesen Voraussetzungen nicht zuzumuten, kann sie den Heimvertrag außerordentlich kündigen.

## **V. Platzangebot und Ausstattung der Einrichtung**

### **1. Platzangebot**

Unsere Einrichtung verfügt über folgendes Platzangebot:

|                       |                                     |                      |
|-----------------------|-------------------------------------|----------------------|
| <b>Dauerpflege</b>    | 48 Plätze                           | (Einzelzimmer) davon |
| <b>Kurzzeitpflege</b> | eingestreut 3 Plätze (Einzelzimmer) |                      |

Die Plätze sind zwei Ebenen mit je 2 Wohnbereichen mit je 12 Plätzen zugeordnet.

### **2. Ausstattungsmerkmale der Zimmer und der Einrichtung/Infrastruktur**

Baujahr: 2014 Neueröffnung

Zimmergrößen: ca. 24 m<sup>2</sup> inklusive Nasszelle mit 3,5 m<sup>2</sup>

Anzahl der Pflegebäder im Haus: 1 je Stockwerk

Standardmöblierung: Einbauschränke, sowie Tisch mit zwei Stühlen

Eigene Möbel zusätzlich mitzubringen ist möglich.

Fernsehanschluss: Kabelanschluss

Telefonanschluss: auf Anfrage mit Zusatzkosten

Internetanschluss: über W-Lan

weiteres: Übertragung der Gebetszeiten von der Mutterhauskapelle der Schwesterngemeinschaft im Zimmer bzw. in den Essensbereich

Die Einrichtung verfügt über:

- Gartenanlage
- Dachterrasse im 5. Stock
- Balkon beim Gemeinschaftsraum je Stock
- Gemeinschaftsräume
- Mehrzweckräume
- Räumlichkeiten zur Fest- bzw. Feiertagsgestaltung
- Cafeteria (ohne Bewirtschaftung)
- Friseur (kommt regelmäßig ins Haus)
- Fußpflege (kommt regelmäßig ins Haus)
- Hauskapelle

## **VI. Leistungsangebote**

Das Leistungsangebot unserer Einrichtung umfasst:

## 1. Regelleistungen für alle Bewohner

Die vollstationäre Versorgung umfasst **für jeden Bewohner** eine Versorgung mit den erforderlichen Leistungen der Unterkunft, der Verpflegung sowie der Pflege und Betreuung. Diese erforderlichen Leistungen (Regelleistungen) sind mit dem täglichen Heimentgelt abgegolten.

Der Inhalt der auf der Grundlage des Versorgungsvertrags zu erbringenden erforderlichen Regelleistungen ist nach Art, Inhalt und Umfang landeseinheitlich **verbindlich** zwischen den Pflegekassen und den Einrichtungen festgelegt (Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI).

Die Regelleistungen für alle Bewohner umfassen folgende Leistungen:

### a) Unterkunft

Im Entgelt für die Unterkunft sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Die Unterkunftsleistung umfasst auch die regelmäßige Reinigung und das Bereitstellen von Bettwäsche, Lagerungshilfen und Handtüchern, so dass der Bewohner nur seine persönliche Kleidung und Wäsche mitzubringen braucht. Soweit diese maschinenwaschbar und mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet ist, übernimmt die Einrichtung auch deren Reinigung (vgl. hierzu auch § 4 des (Muster-)Heimvertrags).

### b) Verpflegung

Es erfolgt eine Vollverpflegung. Sofern eine Sonderkost erforderlich ist, wird dies berücksichtigt (vgl. hierzu auch § 5 des (Muster-)Heimvertrags). Gerne können Sie die Kopie eines Wochenspeiseplans erhalten.

### c) Allgemeine Pflege und Betreuungsleistungen

Inhalt der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung im Tagesablauf, die teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen, die Beaufsichtigung und Anleitung. Die Selbständigkeit soll dabei möglichst weit erhalten oder wiederhergestellt werden.

Hierzu gehören Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Hilfen bei der Mobilität, die Durchführung von Maßnahmen, die der behandelnde Arzt zur Behandlung und Linderung von Krankheiten angeordnet hat, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung sowie Leistungen der sozialen Betreuung.

Bei den Pflege- oder Betreuungsleistungen richtet sich der Umfang der erforderlichen Leistungen nach dem persönlichen Bedarf. Dieser wird bei pflegeversicherten Personen durch die Pflegekasse oder die private Pflegeversicherung festgestellt, die aufgrund einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen bzw. durch Medicproof oder einen anderen Gutachter die Einstufung in einen Pflegegrad vornehmen. Bei Empfängern von Sozialhilfe kann auch eine Feststellung des Bedarfs durch die Sozialhilfeträger erfolgen. In den übrigen Fällen wird der Bedarf durch die Einrichtung festgestellt.

Soweit für die Erbringung der Pflege Hilfsmittel erforderlich sind, die ausschließlich der Pflegeerleichterung dienen, werden diese von der Einrichtung gestellt. Hilfsmittel, die in den Leistungsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung fallen, müssen für den Bewohner dagegen vom Arzt verordnet werden (z.B. individuell angepasste Rollstühle).

Weitere Details zu den erforderlichen Pflege- oder Betreuungsleistungen können der Anlage 2 zum (Muster-)Heimvertrag entnommen werden.

**d)** Im sozialpflegerischen Bereich gibt derzeit es folgende Leistungen als Gruppen- oder Einzelangebote:

- Beschäftigungstherapie
- Gedächtnistraining
- Besuch eines Therapiehundes
- Basteln, Hand- und Werkarbeiten
- Singen, Spielen, Musizieren
- Sitztanz, Gymnastik
- Kochen und Backen
- Vorlesestunden
- Feste und Feiern
- Gottesdienste

Änderungen bleiben vorbehalten. Ein Veranstaltungskalender für das Kalenderjahr und ein Muster-Aktivitätsplan für eine Woche erhalten Sie auf Wunsch.

## **2. Zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI**

Für Bewohner mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, hat unsere Einrichtung mit den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) ergänzend zu den allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen ein zusätzliches Angebot an Betreuungs- und Aktivierungsleistungen vereinbart. Hierbei handelt es sich um Angebote zur Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten, wie Kochen, Backen, handwerkliche Arbeiten, Basteln, Malen, Singen u. ä.. Die Bewohner werden hierbei von Mitarbeitern der Einrichtung betreut und begleitet und zu einer Teilnahme motiviert und aktiviert.

Das zusätzliche Betreuungsangebot wird durch zusätzliches Personal sichergestellt, das ausschließlich über die Pflegeversicherung bzw. vom Sozialamt oder Versorgungsamt finanziert wird.

## **3. Zusatzleistungen**

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um Leistungen, die zusätzlichen Komfort und Service bieten. Da es bei den Zusatzleistungen um Leistungen handelt, die nach Auffassung der Pflegekassen und Sozialhilfe nicht notwendiger Bestandteil einer vollstationären Versorgung sind, sind die Kosten immer vom Bewohner selbst zu tragen.

Die aktuelle Liste der Zusatzleistungen kann der Anlage 4 des (Muster-)Heimvertrags entnommen werden. Die Einrichtung ist berechtigt, das Angebot an Zusatzleistungen zu verändern.

## VII. Heimentgelt

In der folgenden Tabelle wird das Heimentgelt dargestellt, das derzeit für die vollstationäre Pflege gilt.

**Für einen Kalendermonat mit voller Zahlungspflicht wird - unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat - das tägliche Heimentgelt für 30,42 Tage abgerechnet. Die Abrechnung auf Basis der jahresdurchschnittlichen Monatslänge von 30,42 Tagen ist in Baden-Württemberg seit dem 01.01.2017 für jede Pflegeeinrichtung Pflicht. Sie bewirkt, dass sich die Höhe des vom Bewohner selbst zu tragenden Anteils am Heimentgelt nicht von Monat zu Monat verändert.**

|                                                | Heimentgelt für 30,42 Tage       |                 |                 |                 |                 |                 |
|------------------------------------------------|----------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                                                | Kein Pflegegrad („Pflegegrad 0“) | Pflegegrad 1    | Pflegegrad 2    | Pflegegrad 3    | Pflegegrad 4    | Pflegegrad 5    |
|                                                | €                                | €               | €               | €               | €               | €               |
| Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen*       | 1.736,37                         | 1.736,37        | 2.072,82        | 2.564,71        | 3.077,90        | 3.307,87        |
| Hierin enthaltene Altenpflegeausbildungsumlage | 79,70                            | 79,70           | 79,70           | 79,70           | 79,70           | 79,70           |
| Entgelt für Unterkunft                         | 426,49                           | 426,49          | 426,49          | 426,49          | 426,49          | 426,49          |
| Entgelt für Verpflegung                        | 412,19                           | 412,19          | 412,19          | 412,19          | 412,19          | 412,19          |
| Investitionskostenanteil                       | 614,48                           | 614,48          | 614,48          | 614,48          | 614,48          | 614,48          |
| <b>Heimentgelt gesamt</b>                      | <b>3.189,54</b>                  | <b>3.189,54</b> | <b>3.525,98</b> | <b>4.017,87</b> | <b>4.531,06</b> | <b>4.761,03</b> |

\* einschließlich Altenpflegeausbildungsumlage

Bei einem Einzug oder einer vereinbarten Bereitstellung des Platzes während eines laufenden Monats werden nicht 30,42 Tage abgerechnet, sondern nur die Tage ab Einzug oder Bereitstellung des Platzes.

Einen Teil dieses Heimentgelts trägt die Pflegeversicherung. Die Leistungen der Pflegeversicherung ab Pflegegrad 2 setzen sich zusammen aus dem Leistungsbetrag nach § 43 Abs. 2 SGB XI und dem Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. Die Höhe des Leistungsbetrags nach § 43

Abs. 2 richtet sich nach dem Pflegegrad. Die Höhe des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI ist abhängig von der bisherigen Dauer der Inanspruchnahme vollstationärer Pflege und der Höhe des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen einschließlich der Ausbildungsumlage.

Tabelle 2

| Leistungen der Pflegeversicherung        |                           |                                                   |                    |                                       |
|------------------------------------------|---------------------------|---------------------------------------------------|--------------------|---------------------------------------|
| Leistungsbeträge nach § 43 Abs. 2 SGB XI |                           | Individuelle Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI |                    | Gesamtleistung der Pflegeversicherung |
| Pflege-grad                              | Leistungsbetrag EUR/Monat | Dauer der Inanspruchnahme vollstationärer Pflege  | Zuschlag EUR/Monat | EUR/Monat                             |
| 1                                        | (125,00)**                |                                                   | -                  | 125,00                                |
| 2                                        | 770,00                    | bis 12 Monate                                     | 65,14              | 835,14                                |
|                                          |                           | mehr als 12 Monate                                | 325,71             | 1.095,71                              |
|                                          |                           | mehr als 24 Monate                                | 586,27             | 1.356,27                              |
|                                          |                           | mehr als 36 Monate                                | 911,97             | 1.681,97                              |
| 3                                        | 1.262,00                  | bis 12 Monate                                     | 65,14              | 1.327,14                              |
|                                          |                           | mehr als 12 Monate                                | 325,68             | 1.587,68                              |
|                                          |                           | mehr als 24 Monate                                | 586,22             | 1.848,22                              |
|                                          |                           | mehr als 36 Monate                                | 911,90             | 2.173,90                              |
| 4                                        | 1.775,00                  | bis 12 Monate                                     | 65,15              | 1.840,15                              |
|                                          |                           | mehr als 12 Monate                                | 325,73             | 2.100,73                              |
|                                          |                           | mehr als 24 Monate                                | 586,31             | 2.361,31                              |
|                                          |                           | mehr als 36 Monate                                | 912,03             | 2.687,03                              |
| 5                                        | 2.005,00                  | bis 12 Monate                                     | 65,14              | 2.070,14                              |
|                                          |                           | mehr als 12 Monate                                | 325,72             | 2.330,72                              |
|                                          |                           | mehr als 24 Monate                                | 586,29             | 2.591,29                              |
|                                          |                           | mehr als 36 Monate                                | 912,01             | 2.917,01                              |

\*\* In Pflegegrad 1 zahlt die Pflegekasse nur einen Zuschuss von 125 EUR monatlich.

Der verbleibende Eigenanteil des Bewohners ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Heim-entgelt gesamt (vgl. Tabelle 1) und der Gesamtleistung der Pflegeversicherung (vgl. Tabelle 2).

## VIII. Hinweis auf mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Kraft Gesetz sind wir verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen künftiger Änderungen der Leistungen und des Entgelts hinzuweisen.

### 1. Änderung des Leistungsangebots der Einrichtung

Die **Regelleistungen** werden durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt, der die Leistungspflicht nach dem Pflegeversicherungsrecht konkretisiert. Der Rahmenvertrag wird zwischen den Pflegekassen und den Landesverbänden der Einrichtungen geschlossen

und ist für die Pflegeeinrichtungen kraft Gesetz unmittelbar verbindlich. Wird der Rahmenvertrag geändert, so können sich auch die Regelleistungen ändern.

Die **zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung § 43b SGB XI** werden zwischen Einrichtung und Pflegekassen zugunsten des anspruchsberechtigten Personenkreises vereinbart. Kommt es bei dieser Vereinbarung zu Veränderungen, kann dies zu einer Änderung des Leistungsangebots führen.

Über das Angebot an **Zusatzleistungen** bestimmt die Einrichtung unter Beachtung der durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vorgesehenen Regelleistungen. Sie ist berechtigt, bestehende Zusatzleistungen zu ändern oder einzustellen. Sie kann auch neue Zusatzleistungen einführen

## **2. Änderung von Leistungen und Entgelt aufgrund eines geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Bewohners**

Aufgrund von Änderungen beim Pflege- oder Betreuungsbedarf eines Bewohners können sich der Umfang und das Entgelt der Pflege- und Betreuungsleistungen ändern.

Sofern die Einrichtung dies nicht durch einen Leistungsausschluss unter Ziffer IV ausgeschlossen hat, ist sie zur Anpassung der Leistungen verpflichtet. Bei Bewohnern, die Leistungen der vollstationären Pflege nach der Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe erhalten, passt die Einrichtung ihre Leistungen sowie das Entgelt durch einseitige Erklärung an. In allen übrigen Fällen bietet sie die erforderlichen Änderungen der Leistungen sowie des Entgelts an. Nimmt der Bewohner das Angebot nicht an und ist der Einrichtung unter diesen Voraussetzungen ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, hat die Einrichtung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Bei einer Änderung der Pflege- oder Betreuungsleistungen ist eine Änderung des Vertrags nur erforderlich, wenn es hierdurch zu einer Änderung bei der Vergütungshöhe kommt.

Erforderliche Änderungen des Vertrags werden von der Einrichtung dargestellt und begründet.

## **3. Änderungen des Entgelts aufgrund einer geänderten Berechnungsgrundlage**

Die Entgelte in Heimen unterliegen einer Preisentwicklung, da sich die Berechnungsgrundlage regelmäßig verändert (z.B. durch veränderte Lohnkosten, Energiekosten, Lebensmittelkosten, Gebäudesanierung). Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, sofern die Erhöhung und das erhöhte Entgelt angemessen sind. Das erhöhte Heimentgelt wird von den Bewohnern frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

Bei den Regelleistungen richtet sich die Entgelterhöhung nach den Vereinbarungen, die von der Einrichtung mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern abgeschlossen werden, soweit solche Vereinbarungen vorhanden sind.

## **IX. Darstellung der Qualität/ Heimaufsichtsprüfung**

### **1. Bewertung der Versorgungsergebnisse**

Die Pflegeeinrichtungen erheben 2-mal pro Jahr bestimmte Versorgungsergebnisse, die von der Datenauswertungsstelle und ggf. von dem Medizinischen Dienst (MD) und dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (PKV-Prüfdienst) auf ihre Plausibilität geprüft werden. Die daraus errechneten Indikatorenergebnisse (Übersicht) finden Sie nach Bekanntgabe auf unserer Homepage.

### **2. Ergebnis der letzten Qualitätsprüfung durch den MD/PKV-Prüfdienst**

Der Medizinische Dienst (MD) und der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (PKV-Prüfdienst) prüfen in regelmäßigen Abständen die Qualität der stationären Einrichtungen. Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Prüfung. Die letzte Begehung der Einrichtung durch einen Prüfdienst hat am 04.09.2019 stattgefunden.

### **3. Heimaufsichtsprüfung**

Neben dem MD bzw. dem PKV-Prüfdienst überprüft auch die Heimaufsicht regelmäßig die stationären Einrichtungen. Die letzte Prüfung durch die Heimaufsicht in unserer Einrichtung war am 11.11.2021. Der Prüfbericht ist bei der Heim- oder Pflegedienstleitung einzusehen und hängt in den Stockwerken im Pflegeheim aus.

Künftige Bewohner haben vor Abschluss des Heimvertrags das Recht auf Aushändigung einer Kopie des aktuellen Prüfberichts. Wenn Sie die Aushändigung einer Kopie wünschen, wenden Sie sich bitte an die Heim- oder Pflegedienstleitung.

## **X. Information zur Verarbeitung von Bewohnerdaten**

Nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz sind wir verpflichtet, Ihnen Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Bewohnern und Interessenten zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen finden Sie in Anlage 6 in Form eines Informationsblattes zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht.



## Empfangsbekenntnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- ☐ Vorvertragliche Informationen (Stand: Januar 2022)
- ☐ (Muster-) Heimvertrag
- ☐ Speiseplan (Anlage 1)
- ☐ Veranstaltungskalender für das Kalenderjahr und Muster-Aktivitätsplan (Anlage 2)

erhalten.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners oder  
des bevollmächtigten Vertreters  
bzw. Betreuers)

**Betrifft Anfrage vom** \_\_\_\_\_

An: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Für:

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_